

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sonic Equipment Austria GmbH

**WORK
EFFICIENT
WORK
WITH SONIC**





ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SONIC EQUIPMENT AUSTRIA GMBH (STAND: 17.01.2023)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
2. Kunden i. S. d. Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher (§ 1 (1) Z 2 KSchG) als auch Unternehmer (§ 1 (1) Z 1 KSchG). In den nachfolgenden Klauseln werden Sonderregelungen gegenüber Unternehmern oder Verbrauchern durch ausdrücklichen Hinweis hervorgehoben. Die übrigen Regelungen gelten für beide Kundengruppen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
5. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss, Lieferfristen, Lieferverzug

1. Angebote der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden hat, sofern der Kunde nicht über dem Onlineshop der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH (Ziff. 4) Ware bestellt oder einen Kauf in den Geschäftsräumen der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH (Ziff. 3) tätigt, schriftlich in der Form gem. § 1. Ziff. 3. bzw. Ziff. 4. zu erfolgen und gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen oder Aufträge kann die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich in der gem. § 1. Ziff. 3. bzw. Ziff. 4. (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Erfolgt der Kauf in den Geschäftsräumen der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH, findet in Abweichung zu Ziff. 2 dort der Vertragsschluss bei Übergabe der Ware gegen sofortige Bezahlung oder durch persönliche Bestellung der Ware durch den Kunden durch Unterzeichnung eines Bestellformulars oder Gegenzeichnung eines Angebotes, statt.
4. Bestellt der Kunde Ware über den Onlineshop auf der Homepage der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH, gilt das Absenden des Bestellformulars am Ende der Eingabemaske des Onlineshops als ein verbindliches Vertragsangebot des Kunden, welches durch eine als E-Mail an den Kunden zu versendende Bestätigung durch die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH angenommen wird. Die Annahme kann in vorbenannter Weise innerhalb von 3 Werktagen durch die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH erklärt werden.
5. Sofern nicht eine verbindliche Lieferfrist konkret vereinbart wird, gilt eine Lieferfrist von 14 Werktagen ab Vertragsschluss. Soweit als Zahlung Vorkasse gem. § 4 Ziff. 4 vereinbart ist, gilt eine Lieferfrist von 14 Werktagen ab Zahlungseingang.

6. Sofern wir die verbindlichen Lieferfristen gem. Ziff. 3 aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig, sofern eine spätere Lieferung möglich ist, den voraussichtlichen, neuen Liefertermin anbieten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH, wenn die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Ist aus den vorgenannten Gründen die Lieferung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich oder der Kunde mit dem neuen, späteren Liefertermin nicht einverstanden, ist die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH unverzüglich erstatten.

7. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
8. Die gesetzlichen Rechte des Kunden, sowie die gesetzlichen Rechte der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig

unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekanntgegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle dieser Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.

Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

5. Der Kunde ist außerdem in Abweichung zu Ziffer 1 bis auf Widerruf gemäß unten (c) auch befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend hier- für die nachfolgenden Bestimmungen (verlängerter Eigentumsvorbehalt):

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH ab. Die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunde gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH ermächtigt. Die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit

vorliegt und die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 4. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH verlangen, dass der Kunde der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH um mehr als 10%, wird die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 4 Kaufpreis und Zahlung, Zahlungsverzug

1. Die angegebenen Preise auf der Homepage sowie in den Prospekten sind immer Nettopreise und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Angeboten an Kunden, welche Verbraucher sind, versteht sich der angebotene Kaufpreis als Brutto-Preis. Die Transport-/Versendungskosten sind im Kaufpreis nur enthalten, wenn dies im Angebot ausdrücklich aufgeführt ist, andernfalls sind diese Kosten grundsätzlich vom Kunden zu tragen.
3. Der Kaufpreis ist nach Rechnungsstellung und nach Lieferung der Ware fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit zu zahlen, wenn nicht Vorkasse gem. Ziff. 4. vereinbart ist. Bei vereinbarter Vorkasse ist der Kaufpreis nach Rechnungsstellung oder im Falle einer Bestellung im Onlineshop nach Erhalt der Bestätigung der Bestellung fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit zu zahlen.
4. Wir sind in Abweichung zu Ziff. 3 berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu vereinbaren. Vorkasse wird insbesondere mit Neukunden vereinbart. Ein entsprechender Vorbehalt ist durch uns spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären. Weiter sind wir berechtigt noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der SONIC EQUIPMENT

Austria GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird Die Sonic Equipment Austria GmbH ist berechtigt den Kunden anhand des Handelsregisters oder ggf. der Umsatz-ID von einem anerkannten Kreditinstitut überprüfen zu lassen. Wir können anhand dieser Prüfung auch ein von Ziffer 4 abweichendes Zahlungsziel festlegen.

5. Der Eintritt des Zahlungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der unternehmerische Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Er kann sein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Verbrauchern als Kunden steht das Recht zur Aufrechnung zu, soweit die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverpflichtung des Kunden stehen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 6 und § 7 unberührt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt durch Übergabe der Ware an der Niederlassung der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH, wo die Ware durch den Kunden abzuholen und zu verladen ist (Holschuld). Insbesondere kann ein Transport der Ware durch die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH oder die Versendung der Ware durch einen Dritten (Versendungskauf) an einen anderen Bestimmungsort vereinbart werden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
2. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst

zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

§ 6 Gewährleistung gegenüber Verbrauchern

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH (insbesondere in Katalogen oder auf dessen Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 922 ff ABGB, § 4 ff VGG).
4. Sofern nach den vorangehenden Regelungen und den gesetzlichen Bestimmungen ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware. Der Kunde hat die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH dem Kunden die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten tragen die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
7. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung gegenüber Unternehmern

1. Gewährleistungsausschluss für gebrauchte Ware
 - (a) Für gebrauchte Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich in der Form gem. I. Ziff. (4) der gegenständlichen AGB etwas anderes vereinbart wird oder bestimmte Eigenschaften der Ware zugesichert werden. Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht für Mängel, welche die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH arglistig verschwiegen hat.
 - (b) Sofern der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH jedoch selbst Gewährleistungsrechte bezüglich der Ware gegenüber Dritten und Herstellern zustehen, verpflichtet sich die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH diese an den Kunden abzutreten.
 - (c) Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht für Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel bestehen. Hierfür gelten die Regelungen für die sonstige Haftung gem. § 9 und die Verjährungsregeln gem. § 10.
2. Gewährleistung für neu hergestellte Ware, Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden
 - (a) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§ 933b ABGB).
 - (b) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von der

- SONIC EQUIPMENT Austria GmbH (insbesondere in Katalogen oder auf dessen Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden.
- (c) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 922 ff ABGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaus-sagen) übernimmt die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH jedoch keine Haftung.
- (d) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 ff UGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH für den nicht bzw. nicht recht- zeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Hat die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, kann er sich nicht auf die vorstehenden Regelungen und Fristen zu Untersuchungs- und Rügepflichten berufen.
- (e) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (f) Die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (g) Der Kunde hat der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde SONIC EQUIPMENT Austria GmbH die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (h) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- (i) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (j) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unwesentlichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (k) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sanktionsgesetzgebung

Sonic Equipment Austria GmbH muss die Bestimmungen allgemein geltender nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: das Arbeitsrecht, Vorschriften bezüglich Umweltschutz, Produktqualität und Sicherheit, Schutz personenbezogener Daten, geistiges Eigentum, Geldwäsche, Steuerrecht, Zölle, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (CFSP), Sanktionsregime des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ihrer Nebenorgane, sowie Sanktionen des Sicherheitsrats. Der Vertriebspartner erklärt und bestätigt, dass seine Geschäftstätigkeit zu jedem Zeitpunkt in Übereinstimmung mit allen allgemein anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt wird, insbesondere

den oben genannten Gesetzen und Vorschriften. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, diese (internationalen) Gesetze und Vorschriften einzuhalten, wenn er Produkte im Vertragsbereich vertreibt. Wenn Sonic Equipment Austria GmbH darauf hingewiesen wird, dass der Vertriebspartner nicht in der Lage ist, die oben genannten allgemein anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze zu erfüllen, ist Sonic Equipment Austria GmbH berechtigt, diesen Vertriebsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dafür irgend- eine Entschädigung zu zahlen.

§ 9 Sonstige Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Aus Schadensersatz haftet die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur
 - a) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH nach gesetz-

lichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

1. Sofern der Kunde Verbraucher ist, beträgt für neu hergestellte Ware die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre ab Ablieferung und für gebrauchte Ware, gemäß § 10 Abs. 4 VGG (Verbrauchergewährleistungsgesetz) ein Jahr ab Ablieferung, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
2. Sofern der Kunde Unternehmer ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
3. Handelt es sich bei der Ware jedoch um eine unbewegliche Sache beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 3 Jahre ab Ablieferung (§ 933 ABGB).
4. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Ausschluss von Garantieansprüchen

Etwaige Garantieansprüche richten sich ausschließlich nach den hiervon gesonderten geregelten Garantiebestimmungen der SONIC EQUIPMENT Austria GmbH. Die SONIC EQUIPMENT Austria GmbH gewährt darüber hinaus keinerlei Garantieleistungen und trifft auch keine Garantiezusagen für den Kaufgegenstand.

§ 12 Schlussbestimmungen





1. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wir, wie ebenso der unternehmerische Kunde, verpflichten uns bereits jetzt, dass die ganz oder teilweise unwirksame Vertragsregelung durch eine Regelung ersetzt werden soll, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

ARE YOU READY?

**WORK
EFFICIENT
WORK
WITH SONIC**

SONIC EQUIPMENT GMBH
Siezenheimer Str. 35
A - 5020 Salzburg
Austria

Festnetz: +43720116960
info@sonic-equipment.at

 Sonic Equipment
 sonic.equipmentde
 Sonic Equipment DE
 Sonic Equipment BV

